

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe der Trelleborg Sealing Solutions Switzerland AG

Stand 01.07.2020

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Trelleborg Sealing Solutions Switzerland AG (nachfolgend „TSS“).

1.2. Einkaufsbedingungen sowie sonstigen Bestimmungen des Bestellers wie z.B. Qualitätssicherungs-, Gewährleistungs- oder Logistikvereinbarungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den AGB von TSS gelten ausschliesslich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von TSS als Zusatz zu diesen AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TSS in Kenntnis der o.a. Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Von TSS abgegebene Angebote sind freibleibend und können schriftlich oder in Form einer E-Mail abgegeben werden. Sie sind ferner eine Aufforderung zur Offerte – ein Vertrag kommt somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens TSS zustande.

2.2. Für den Umfang der Lieferung von TSS ist stets deren schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von TSS ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäss durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

3. Preise

3.1. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Diese verstehen sich für Lieferung DAP (TSS Zentrallager in Gärtringen, Deutschland, oder TSS Stein am Rhein – innerhalb Europa – gemäss Incoterms 2010) in CHF oder Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten, Zoll, Einfuhrnebenabgaben sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Unterschreitet die bestellte Menge die jeweilige Mindestbestellmenge, so ist TSS zur Abrechnung des jeweils gültigen Mindestbestellwerts berechtigt, sofern der Besteller hiervon im Voraus informiert wurde und nicht widersprochen hat.

4. Werkzeuge, Formen und Modelle

4.1. Alle Werkzeuge, Pressformen, Gesenke und Modelle sowie Prüfeinrichtungen bleiben Eigentum von TSS soweit nichts Abweichendes mit dem Besteller vereinbart wurde. Nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags verbleiben diese Gegenstände im Besitz von TSS und werden ohne Verpflichtung für TSS während einer angemessenen, von TSS zu bestimmenden Frist für zukünftige Aufträge verwahrt. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, die evtl. an diesen Werkzeugen oder ihnen zugrundeliegenden Materialien – z.B. Zeichnungen etc. – bestehen, verbleiben bei TSS. Soweit diese Rechte bestehen ist ein Nachbau der vorstehend genannten Gegenstände unzulässig.

4.2. Von TSS in Rechnung gestellte Werkzeugkosten sind immer nur anteilige Werkzeugkosten. Diese anteiligen Kosten beinhalten die regelmässige und vorbeugende Wartung, Überwachung der Produktionsstückzahlen, Ausführung evtl. erforderlicher Reparaturen, Aufbewahrung/Lagerung des Werkzeugs, dessen Versicherung sowie die Gewährleistung, dass diese Werkzeuge mit Ausnahme angemessener Wartungs- und Reparaturzeiten betriebsbereit sind.

4.3. Folgewerkzeuge, d.h. dasjenige Werkzeug, welches das zur Produktion bisher genutzte Werkzeug nach Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge zukünftig ersetzt, gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die von TSS gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5.2. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Betrag für TSS verfügbar ist.

5.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist TSS vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu berechnen.

5.4. Verrechnungen mit Gegenforderungen – soweit diese nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden – sind unzulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen TSS ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit TSS.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1. Der Besteller trägt die Verpackungskosten. Der Versand erfolgt DAP („geliefert benannter Bestimmungsort“, Incoterms 2010), allerdings trägt der Besteller sämtliche TSS hierdurch entstehenden Kosten

6.2. Die Gefahr geht entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. TSS verpflichtet sich, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers nach seinen Angaben die bei TSS lagernden Waren zu versichern. Die vorstehende Regelung gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht vereinbart ist.

6.3. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist TSS berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Entgegennahme der Lieferung und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7. Lieferfristen, Lieferumfang und Abruf

7.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von TSS verzögert oder unmöglich ist.

7.2. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für TSS nicht verbindlich, es sei denn, TSS hat einen Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als bindend vereinbart.

7.3. TSS behält sich das Recht vor, eine die jeweilige Bestellmenge über oder unterschreitende Menge zu liefern, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Als zumutbar gilt, vorbehaltlich aussergewöhnlicher, vom Besteller nachzuweisender Umstände des Einzelfalls, eine Mehr-/Minderlieferung von maximal 10%. Basis der Rechnungsstellung ist die tatsächliche Liefermenge. TSS ist zu Teillieferungen im für den Besteller zumutbaren Umfang berechtigt.

7.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrössen und Abnahmetermenen kann TSS spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung darüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, ist TSS berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

7.5. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist TSS unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern kann den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

8. Verzug und Unmöglichkeit

8.1. Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 10 dieser AGB) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung von TSS oder Verzug nur bei Vorliegen einer von TSS zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz zudem voraus, dass der Besteller TSS zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens vier (4) Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch TSS zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von TSS gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen. Eine solche Fristsetzung ist nur entbehrlich, wenn TSS die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

8.2. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 11 dieser AGB.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von TSS, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Eigentum von TSS. Hat TSS im Interesse des Bestellers Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von TSS. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

9.2. Der Besteller ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Besteller für TSS vor, ohne dass für TSS daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von TSS gelieferten Waren steht TSS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Besteller durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt er TSS bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für TSS zu verwahren.

9.3. Veräussert der Besteller den Liefergegenstand oder den gemäss Ziff. 9.2 dieser AGB im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht TSS gehörender Ware, so tritt der Besteller bereits jetzt die aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an TSS ab. TSS nimmt die Abtretung an. Wenn die veräusserte Sache im Miteigentum von TSS steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von TSS am Miteigentum entspricht. TSS ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an TSS abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen TSS gegenüber in Verzug, so hat der Besteller TSS sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Besteller den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Auch TSS ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offen zu legen und von der Einziehungsbefugnis von TSS Gebrauch zu machen.

9.4. Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäss, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Liefergegenstands, ist TSS zur Rücknahme des Liefergegenstands und Rücktritt vom Vertrag nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In

diesem Fall ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstands durch TSS gelten solchen falls als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn ein solcher wurde von TSS ausdrücklich erklärt.

9.5. Der Besteller ist zur Weiterveräusserung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass TSS nach vorstehender Ziff. 9.3 abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf TSS übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Besteller nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9.6. Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter, in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand oder in die an TSS abgetretenen Forderungen, hat der Besteller TSS unverzüglich und unter Übergabe den für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.7. Der Besteller ermächtigt TSS mit Abschluss des Vertrags, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern ohne weiteres vorzunehmen. Der nicht im Inland ansässige Besteller wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist um den Eigentumsvorbehalt von TSS, wie er in diesen AGB vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

9.8. TSS verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, wenn der Wert der TSS insgesamt eingeräumten Sicherheiten 150 % der gesicherten Forderungen ausmacht oder übersteigt.

10. Mängelansprüche

10.1. Die Liefer- und Leistungsgegenstände haben zum Zeitpunkt der Lieferung ausschliesslich die mit dem Besteller ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale einzuhalten. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Auch öffentliche Äusserungen oder Werbung stellen keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Liefergegenstände dar.

10.2. Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Empfang der Sendung substantiiert (d.h. unter Angabe der Art, Gründe und Umfang der Beanstandung) schriftlich geltend gemacht werden; Beanstandungen versteckter Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung substantiiert schriftlich geltend gemacht werden. Neben der schriftlichen Mängelrüge ist das den Liefergegenständen beigefügte Etikett an TSS zurückzusenden. Eine Beanstandung offensichtlicher Mängel ist zudem ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet wurde. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

10.3. TSS verzichtet nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für nicht oder verspätet gerügte Mängel sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen TSS ausgeschlossen.

10.4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiss sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

10.5. Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von TSS die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag.

10.6. Für den Fall, dass TSS eine TSS zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass TSS eine erforderliche Nachbesserung

oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf der Minderung oder – sofern der Mangel nicht geringfügig ist – der Wandelung geltend machen. Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Besteller nach Massgabe von Ziff. 11.1 verlangen.

10.7. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsversuche gilt eine Verjährungsfrist von drei (3) Monaten ab Ablieferung und/oder Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Leistung läuft.

11. Schadensersatz

11.1. Der Besteller kann Schadensersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen nur dann geltend machen, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen durch TSS beruhen. Dies gilt auch für von TSS gegebene Empfehlungen bestimmter Werkstoffe und -typen. Die Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

11.2. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsstillstand, Auftragsverlust, Konventionalstrafen etc., ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung.

11.3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungspflichtgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands oder des Beschaffungsrisikos übernommen wurde. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4. Wird TSS von Dritten aus Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so kann TSS vom Besteller die Erstattung des entstandenen Aufwands nach den Bestimmungen des TSS gegenüber angewandten Haftungsrechts verlangen, soweit der Besteller TSS bei Vertragsabschluss nicht oder nicht vollständig über die spätere Verwendung der von TSS gelieferten Gegenstände unterrichtet hat und soweit die unterlassene Unterrichtung ursächlich für den Schaden war, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden und die unterlassene Unterrichtung nicht von ihm zu vertreten sind.

12. Einbauvorschläge

12.1. Einbauvorschläge und Werkstoffempfehlungen von TSS liegen die vom Besteller genannten Parameter und Einzelbedingungen zugrunde. Zu ihrer Anwendung bedarf es in jedem Fall praktischer Versuche im Betrieb des Bestellers. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der TSS-Produkte kann TSS keine Gewähr für die Richtigkeit abgegebener Empfehlungen im Einzelfall übernehmen, es sei denn, TSS versichert dies schriftlich zu. Einbauvorschläge sind geistiges Eigentum von TSS und gegenüber Dritten geheim zu halten.

13. Schutzrechte

13.1. An sämtlichen Unterlagen von TSS, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen oder technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich TSS alle Rechte (einschliesslich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten die Unterlagen enthaltenden, Gegenständen (Papiere, CD/DVD/USB-Laufwerke etc.) vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TSS nicht zugänglich gemacht werden.

13.2. Soweit TSS Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat gewährleistet der Besteller, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der Besteller stellt TSS von allen Ansprüchen, Kosten, und sonstigen Schäden (einschliesslich Rechtsanwaltskosten) frei, die TSS durch einen vom Besteller zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziff. 13.2 entstehen

14. Geheimhaltung

14.1. Der Besteller hat vertrauliche Informationen, d.h. sämtliche ihm bekanntwerdende Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TSS Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Der Besteller verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit TSS abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TSS an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Weiter ist der Besteller verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Besteller diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Besteller unterrichtet TSS unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft. Der Besteller hat jegliches reverse engineering, d.h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

15. Höhere Gewalt

15.1. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Verfügungen, Epidemien und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten soweit die jeweilige Vertragspartei diese schwerwiegenden Ereignisse nicht zu vertreten hat, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

16.2. Der Besteller ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TSS berechtigt.

16.3. Alle Rechtsverhältnisse zwischen TSS und dem Besteller unterliegen dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

16.4. Für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Schaffhausen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.